

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

GEBÜHRENSATZUNG

zur

Abfallentsorgungssatzung

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
o Urfassung vom 19.12.2012 Ratsbeschluss vom 18.12.2012	in Kraft getreten 01.01.2013
o 1. Änderung vom 18.12.2013 Ratsbeschluss vom 17.12.2013	in Kraft getreten 01.01.2014
o 2. Änderung vom 17.12.2014 Ratsbeschluss vom 16.12.2014	in Kraft getreten 01.01.2015
o 3. Änderung vom 11.02.2015 Ratsbeschluss vom 10.02.2015	in Kraft getreten 01.01.2015
o 4. Änderung vom 21.12.2016 Ratsbeschluss vom 20.12.2016	in Kraft getreten 01.01.2017
o 5. Änderung vom 20.12.2017 Ratsbeschluss vom 19.12.2017	in Kraft getreten 01.01.2018
o 6. Änderung vom 27.11.2018 Ratsbeschluss vom 18.12.2018	in Kraft getreten 01.01.2019
o 7. Änderung vom 18.12.2019 Ratsbeschluss vom 17.12.2019	in Kraft getreten 01.01.2020
o 8. Änderung vom 16.12.2020 Ratsbeschluss vom 15.12.2020	in Kraft getreten 01.01.2021
o 9. Änderung vom 21.12.2021 Ratsbeschluss vom 16.12.2021	in Kraft getreten 01.01.2022

- o 10. Änderung vom 16.12.2022 in Kraft getreten 01.01.2023
Ratsbeschluss vom 15.12.2022
- o 11. Änderung vom 20.12.2023 in Kraft getreten 01.01.2024
Ratsbeschluss vom 13.12.2023
- o 12. Änderung vom 20.12.2024 in Kraft getreten 01.01.2025
Ratsbeschluss vom 12.12.2024

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Everswinkel
in der Fassung der 12. Änderung

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Müllabfuhr erhebt die Gemeinde Everswinkel zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei Erfüllung des Anschlusszwangs im Rahmen des § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung.

Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

§ 4
Übergang der Gebührenpflicht

Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt hat, haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Eigentümer.

5 Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

Restabfall:

1.)	80-l- Restabfallgefäß	120,40 EUR/Jahr
2.)	120-l- Restabfallgefäß	180,59 EUR/Jahr
3.)	240-l- Restabfallgefäß	361,19 EUR/Jahr
4.)	1.100 l- Restabfallcontainer	1.655,45 EUR/Jahr

Bioabfall:

5.)	80-l- Bioabfallgefäß	86,61 EUR/Jahr
6.)	120 l Bioabfallgefäß	129,91 EUR/Jahr
7.)	240-l- Bioabfallgefäß	259,83 EUR/Jahr

- (2) Für die Auslieferung von Müllgefäßen durch den Bauhof der Gemeinde Everswinkel wird eine pauschale Gebühr von 20,00 EUR je Antrag erhoben.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 5 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebühren- und Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebühren- und Abgabenbescheides zu zahlen; gibt der Gebühren- und Abgabenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die nach § 5 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr ist bei Antragstellung im Rathaus der Gemeinde Everswinkel zu entrichten, die Zahlung ist Voraussetzung für die Auslieferung der Gefäße.

§ 7 Hinweise zum Satzungstext

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 8* Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.1992 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Fassung der 19. Änderung außer Kraft.

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2013. Das Inkrafttreten der Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorblatt.